

Debeka

Krankenversicherungsverein a. G.

Den Mitgliedern des
InnKA

THÜR. LANDTAG POST
18.06.2019 08:26

13742/2019

001/KT/G

Thüringer Landtag
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Zuschrift
6/3108

zu Drs. 6/6961

Hauptverwaltung
Ferdinand-Sauerbruch-Straße 18
56058 Koblenz

Telefon (0261) 498-1128
Telefax (0261) 498-1155

14. Juni 2019

Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags
Ihr Zeichen: Drucksache 6/6961, A 6.1 gai/ga

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe d des Gesetzentwurfs „Thüringer Gesetz zur Anpassung von Vorschriften aus dem Bereich des Dienstrechts“ Drucksache 6/6961 nehmen wir Stellung.

Im Zusammenhang mit der Einführung der pauschalen Beihilfe ergeben sich aus unserer Sicht folgende Probleme:

Keine Berücksichtigung der individuellen Situation

Die „klassische“ Beihilfe berücksichtigt die individuelle Lebenssituation des Beamten durch unterschiedliche Beihilfebemessungssätze. Die pauschale Beihilfe hingegen beträgt immer maximal die Hälfte des zu zahlenden Beitrags und kann die Änderung der individuellen Lebensumstände nicht widerspiegeln.

Daher stellt ausschließlich die prozentuale beihilfekonforme Versicherung in der Privaten Krankenversicherung (PKV) eine bedarfsgerechte Lösung dar, die auf Änderungen des Beihilfebemessungssatzes flexibel reagieren kann. So führen bspw. die Geburt eines zweiten Kindes und der Eintritt in den Ruhestand zu einer Erhöhung des Beihilfebemessungssatzes auf 70 % – die pauschale Beihilfe sieht hingegen eine Beitragsübernahme bis maximal 50 % vor.

GKV-Versicherte Beamte mit pauschalem Zuschuss

Freiwillig versicherte Beamte müssen Beiträge in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) auf ihre gesamten Einkünfte zahlen – auch im Ruhestand. Dazu zählen neben den Dienstbezügen weitere Einnahmen, z. B. aus Kapitalvermögen oder aus Vermietung und Verpachtung. In der PKV sind die Beiträge dagegen grundsätzlich unabhängig vom Einkommen risikogerecht kalkuliert.

Problematik beim Dienstherrnwechsel

Wechselt ein Beamter, der sich für die pauschale Beihilfe entschieden hat, aus einem Bundesland mit pauschaler Beihilfe in ein anderes Bundesland, das diese Möglichkeit nicht vorsieht, erhält dieser keinen pauschalen Zuschuss mehr und muss daher als „freiwilliges Mitglied“ in der GKV den gesamten Beitrag alleine aufbringen – bis zum Höchstbeitrag von über 800 Euro im Monat.

Der erleichterte PKV-Zugang im Rahmen der Öffnungsaktion ist dann in der Regel nicht mehr möglich. Somit bleibt die beihilfekonforme Krankenversicherung bei bereits erkrankten Personen trotz eines wieder erworbenen individuellen Beihilfeanspruchs ausgeschlossen. Es besteht lediglich die Möglichkeit, weiterhin als freiwilliges Mitglied in der GKV versichert zu bleiben.

Darüber hinaus wäre bei einem Wechsel des Beamten in die PKV der Beitrag entsprechend dem dann erreichten tariflichen Lebensalter zu zahlen (als tarifliches Lebensalter gilt der Unterschied zwischen dem Kalenderjahr und dem Geburtsjahr).

PKV-Versicherte mit pauschalem Zuschuss

In der PKV bereits versicherte Beamte und Beamtenanwärter können sich theoretisch auch für eine PKV-Vollversicherung mit pauschalem Zuschuss zum Beitrag entscheiden, wenn sie auf die „individuelle“ Beihilfe verzichten. Die Beteiligung am PKV-Beitrag beschränkt sich auf die Hälfte der Beitragsanteile für Vertragsleistungen, die im Umfang und der Höhe nach den Leistungen gemäß dem Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) vergleichbar sind – höchstens bis zum hälftigen Beitrag des Basistarifs. Dies bedeutet, dass die Berechnung analog der Krankenversicherungsbeitragsanteil-Ermittlungsverordnung (KVBEVO) erfolgt und sich der Zuschuss zur PKV in der Regel auf deutlich weniger als die Hälfte des Beitrags beläuft.

Änderungen des Versicherungsschutzes führen nicht zur Erhöhung der Pauschale

Wechselt ein Beamter aus der GKV in die PKV (oder umgekehrt) bzw. wählt er einen höherwertigen Versicherungsschutz (Wechsel aus Selbstbehaltstarif in einen Tarif ohne Selbstbehalt), der zu einer höheren Prämie führt, bleibt die Pauschale höchstens auf die vor der Änderung bestehende Summe begrenzt.

Hierdurch nimmt man dem Beamten die Möglichkeit, den Versicherungsschutz flexibel an die veränderte Lebenssituation anzupassen.

Erneutes Wahlrecht für Beamte auf Widerruf?

Der Gesetzentwurf enthält keine Aussage, ob für Beamte auf Widerruf ein erneutes Wahlrecht beim Statuswechsel zum Beamten auf Probe eingeräumt wird. Hier halten wir eine Klarstellung für sinnvoll.

Mit freundlichen Grüßen